



## Informationen zur Zulassungspflicht für Großküchen und Caterer / Partyservice

Infoblatt Nr.: 36 Stand 03.11.2008

### Zulassung

Die Rechtsgrundlage finden Sie im EU-Hygienepaket. Die VO (EG) 853/2004 definiert Zulassung als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit Ausnahme des Einzelhandels i. e. S..

Die Zulassungspflicht (nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) gilt für Betriebe, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen, für die Anforderungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt sind und die nicht unter eine der Ausnahmeregelungen fallen.

Also: **Zulassung als Grundsatz mit Ausnahmen.**

Für Ihren Bereich gilt (stark vereinfacht):

### **Zulassungspflicht ja/nein ?**

- Großküchen, Caterer und Partyservice –

**Verpflegungsvorgänge an Endverbraucher sind Einzelhandelsvorgänge auch bei Auslieferung, daher:**

-Partyservice/Catering direkt an Endverbraucher und bis 1/3 der Herstellungsmenge an Lebensmitteln tierischer Herkunft an andere Einzelhandelsbetriebe im Umkreis von nicht mehr als 100km gelegene Betriebe: **nein**

-Großküchen mit Ausgabe an Ort und Stelle sowie bis 1/3 der Herstellungsmenge an Lebensmitteln tierischer Herkunft an andere Betriebe (Ausgabestellen): **nein**

-Verwendung/Verarbeitung von bereits verarbeiteten LM tierischer Herkunft mit LM pflanzlicher Herkunft zu zusammengesetzten LM: **nein**

Es empfiehlt sich die Erstellung eines Betriebsspiegels gem. § 9 der Tier-LMHV, um die Frage der Zulassungspflicht gem. den aktuellen Betriebsverhältnissen abschließend zu klären.

Wenn der belieferte Betrieb ebenfalls ein Einzelhandelsbetrieb ist, benötigt die Großküche keine Zulassung. Dies ist der Fall, wenn die Regeneration oder Behandlung der Lebensmittel am Ort der Lagerung oder der Abgabe an den Endverbraucher erfolgt.

Sofern der belieferte Betrieb jedoch nicht als Einzelhandelsbetrieb angesehen werden kann, ist für die Großküche die VO Nr. 853/2004/EG maßgeblich und sie muss als Betrieb gem. Art 31 der VO Nr. 882/2004/EG zugelassen werden, da ja in dem Fall kein Einzelhandelsbetrieb beliefert wird.

**Antragstellung:** schriftlich (an die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend & Soziales der Freien Hansestadt Bremen, Referat 32, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen) unter Beifügung von



- Betriebsplan
- Betriebsspiegel über Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit (s. Muster in der LMHV-Tier)
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) :

Ergänzende Informationen (beispielsweise):

- Plan mit eingezeichneten Personalwegen und Warenfluss
- Leitungsnetz- und Zapfstellenplan, Abflusssystem
- HACCP-Konzept mit Gefahrenanalyse
- Nachweise über Kühlkapazität
- Nachweise über Entsorgungskapazität
- Nachweise über ordnungsgemäße Be-/Entlüftung
- Schädlingsbekämpfungskonzept
- Havariekonzept

**Hinweis:**

Der LMTVet wird zukünftig auch prüfen, ob Ihre Tätigkeit zulassungspflichtig ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist (31.12.2009) dürfen ohne entsprechenden Bescheid keine zulassungspflichtigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

**Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie bei Berufs- und Fachverbänden, Innungen, externen Beratern usw.**

Rechtsgrundlagen (Übersicht):

- **VO (EG) 178/2002** Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Lebensmittelsicherheit - **Basisverordnung EU-Hygieneverordnungen:**
- **VO (EG) 852/2004** über **Lebensmittelhygiene**  
**VO (EG) 853/2004** mit spezifischen Hygienevorschriften für **Lebensmittel tierischen Ursprungs**  
VO (EG) 2073/2005 bis VO (EG) 2076/2005  
**VO (EG) 2076/2005** zu **Übergangsregelungen** (Art. 4 i. V. mit Art. 1 **bis zum 31.12. 2009**)

Im Detail: VO (EG) 853/2004 Art. 4 Abs. 1 b

"Lebensmittelunternehmer dürfen in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn sie ... von der zuständigen Behörde registriert oder -sofern dies ... erforderlich ist - zugelassen sind. " Unabhängig von einer möglichen ZulassungSPFLICHT (gem. VO (EG) 853/2004 Lebensmittel tierischen Ursprungs Art. 4 Abs. 1 b) i. V. mit Art. 1 Abs. 5 b)) gelten die entsprechenden Vorschriften der vorgenannten Rechtsgrundlagen.

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

<b>für Bremen</b>	<b>für Bremerhaven</b>
<b>Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen</b>	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötzeener Str. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
☎ 0421/361 15240	☎ 0471/596 15240
Fax 0421/361 15244	Fax 0471/596 13881
e-Mail: <a href="mailto:office@lmtvet.bremen.de">office@lmtvet.bremen.de</a>	e-Mail: <a href="mailto:officebhv@lmtvet.bremen.de">officebhv@lmtvet.bremen.de</a>